

**Unverbindliche Empfehlung
des WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.,
Düsseldorf/Hagen**

-Den Vertragspartnern steht es frei, von den Klauseln abweichende Vereinbarungen zu treffen-

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen
der Firma

.....
(Auftraggeber)

und
der Firma

.....
(Auftragnehmer)

1. Beide Unternehmen verpflichten sich, alle Unterlagen (dazu zählen auch Werkzeuge, Formen, Schablonen, Muster, Modelle, Zeichnungen und Daten) und Kenntnisse, die sie im Rahmen der Geschäftsbeziehungen erhalten, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke zu verwenden und streng vertraulich zu behandeln, wenn der Geschäftspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

Diese Verpflichtung gilt auch im Vorfeld von Vertragsabschlüssen.

2. Dies bedeutet insbesondere:

- Keine Weitergabe von Zeichnungen oder Musterteilen an Dritte
- Keine Weitergabe von Daten und Terminen an Dritte
- Keine Gewährung von Einblick in die Fertigung von Versuchsteilen für Dritte

3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Geschäftspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Geschäftspartner ohne Verwertung geheimzuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Geschäftspartners entwickelt werden.

...

4. Die Unternehmen werden ihre Mitarbeiter auf diese Geheimhaltungsvereinbarung hinweisen und schriftlich zur Geheimhaltung verpflichten.
5. Die überlassenen Unterlagen und Kenntnisse bleiben ausschließlich Eigentum des Unternehmens, welches sie dem Geschäftspartner überlassen hat.

Scheitern die Vertragsverhandlungen oder endet die Geschäftsverbindung, werden die Unternehmen die ihnen überlassenen Unterlagen unverzüglich vollständig zurückgeben mit der Bestätigung, keine Kopien oder sonstige Unterlagen gefertigt und/oder zurückbehalten zu haben.

Die Unternehmen behalten sich alle Rechte an den offenbarten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie sonstigen Kenntnissen einschließlich des Rechts zur Hinterlegung von Schutzrechtsanmeldungen im In- und Ausland vor.

6. Kommt es zum Abschluss eines Vertrages, z.B. eines Liefervertrages, so gelten die Regelungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung auch für diesen Vertrag. Die Pflichten enden 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

.....
(Datum)

.....
(Datum)

.....
Unterschrift - Auftraggeber

.....
Unterschrift - Auftragnehmer